



# **Sportgemeinschaft ,97 Würth a.d. Isar e.V.**

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "**Sportgemeinschaft '97 Würth a. d. Isar e.V.**" Er hat seinen Sitz in Würth/Isar und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
4. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Abhaltung und Teilnahme von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen; Versammlungen, Vorträgen, Kursen und dgl.
  - b. Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
  - c. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsuchen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit ohne Angaben der Ablehnungsgründe gegenüber dem Antragsteller.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch den Tod des Mitglieds,
  - b. durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß des laufenden Kalenderjahres,
  - c. durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
  - d. mit sofortiger Wirkung durch Ausschluß aus dem Verein.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluß des Vereinsausschusses:
  - a. wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - b. wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
  - c. bei unkameradschaftlichem Verhalten und bei dem Versuch Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften,
  - d. wenn es sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,  
Dem Mitglied ist unter Fristsetzung vor Beschlußfassung seitens des Vorstandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
  - e. durch Streichung von der Mitgliederliste; der Vorstand ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit Beiträgen in Verzug ist.

Der Ausschluß entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuß unter den in Pkt. 3 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 250,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchem der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Boten zu überbringen, der den Inhalt des Schriftstücks kennt.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Aufnahmestop beschließen, wenn die Kapazitäten des Vereins nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb zu gewährleisten.
8. Bei fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum ist das Mitglied zum Ersatz des Neuwerts verpflichtet. Das betroffene Mitglied hat jedoch die Möglichkeit, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
9. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 3 Organe des Vereins**

### **Vereinsorgane sind:**

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuß
- c. die Mitgliederversammlung

### **Der Vorstand besteht aus dem**

- a. 1. Vorsitzende(n)
- b. 2. Vorsitzende(n)
- c. 1. Kassier(in) zugleich Amt der(s) 3. Vorsitzende(n)
- d. 1. Schriftführer(in)

### **Der Vorstand:**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
2. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
4. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:  
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- c. Vorbereitung eines eventuellen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresplanung.
  - d. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als € 300,- verpflichtet ist, die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen.
5. Er darf Geschäfte bis zum Betrage von € 300,- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen.  
Im übrigen Bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **Der Vereinsausschuß:**

Der Vereinsausschuß besteht aus

- a. den Vorstandsmitgliedern
  - b. dem 2. Kassier, und dem 3. Kassier
  - c. den Abteilungsleitern
  - d. den Jugendleitern
  - e. den gewählten Ausschußmitgliedern
1. Die gewählten Ausschußmitglieder bestehen aus 1 Mitgliedern aus jeder Abteilung.
  2. Die Ausschußmitglieder werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
  3. Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
  4. Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
  5. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vor dem Ver-sammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Schaukasten der „Isarhalle“ unter Angabe der Tagesordnung. Bei Satzungsänderungen sind §§- Angaben in der Tagesordnung erforderlich.  
Die Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschußbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitglieder-versammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
4. Wahl- und Stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über Erwerb, Belastung und Veräußerungen von unbeweglichen Vermögen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitgliederversammlung.  
Einfache Mehrheit ist 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen;  
Stimmenenthaltungen zählen nicht mit;  
Bei Stimmengleichheit ist der Beschluß abgelehnt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## § 4 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 3 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom 1.Kassier des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. **Vereinsintern:**  
Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens € 100,- im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.
6. Über die Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 5 Einnahmen und Ausgaben**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitglieder-versammlung.

## **§ 6 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Wörth/Isar mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 7 Genehmigung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **01.Mai 1997** beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Es folgen die Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern.

*Josef Thoma*

*Waltraud Limbrunner*

*Alois Forster*

*Mathilde Thoma*

*Josef Franken*

*Gabi Forster*

*Christian Berger*

*Angelika Hanke*

*Johann Limbrunner*

Wörth a.d.Isar den 01.Mai 1997

### **VR 1052**

Der Verein „**Sportgemeinschaft ,97 Wörth a.d.Isar e.V.**“ mit dem Sitz in Wörth/Isar wurde heute unter der obigen Nummer in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.

Siegel

Landshut, den 27.06.1997  
Amtsgericht – Registergericht

*gez. Unterschrift*  
Danke-reiter, JAng.